

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IG Tauchen Donauwörth“, abgekürzt „IG Tauchen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ erhalten.
3. Der Sitz des Vereins ist Donauwörth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit und Leistungssports,
 - b. Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - d. Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
5. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausnahmslos ausgeschlossen, der Verein hält sich bei seiner Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Alle Träger von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Der Verein unterscheidet:

I. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind volljährige Personen, d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

I. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen die bereits Mitglieder der IG Tauchen Donauwörth vor Gründung des IG Tauchen Donauwörth e. V. waren. Sie besitzen ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Fördermitglied kann auf eigenen Antrag aktives Mitglied werden. Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Fördermitglied kann außerdem jeder werden, der nicht aktiv für den Verein tätig ist, diesen aber finanziell unterstützen möchte.

I. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erlangen sie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu aktiven Mitgliedern.

I. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die durch außergewöhnliche Verdienste zum Wohl des IG Tauchen Donauwörth e. V. beigetragen haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Das Ehrenmitglied ist nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Das Ehrenmitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
4. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform bekannt gegeben, mit der Mitteilung der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
6. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Als Ausschlussgründe gelten:
 - a. Grob fahrlässiger Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzungs Vorschriften.
 - b. Wiederholter fahrlässiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen bei Ausübung des Tauchsports.
 - c. Verweigerung gegenseitiger Hilfeleistung bei Unternehmungen im Rahmen der aktiven Vereinsarbeit (z. B.: bei Sportunfällen).
 - d. Unehrenhaftes, grob unsportliches oder grob unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e. Wenn ein Mitglied, bei Beitragsrückständen, über einen Zeitraum von sechs Monaten und trotz dreimaliger Mahnung, in Textform unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht ausstehender Beiträge, diese sind für das volle Jahr des Ausschlusses zu bezahlen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, welche in der Vereinsordnung festgesetzt werden, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining mit Gerät ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Zur Erreichung des Satzungszwecks sowie der Funktionsfähigkeit des Vereins erhebt der IG Tauchen Donauwörth e. V. von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus einer separaten Gebührenordnung; diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Gebührenordnung ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
3. Änderungen der Gebührenordnung werden kostenbezogen durch den Vorstand für das jeweilige folgende Geschäftsjahr ermittelt und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
4. Der Vorstand ist bei der Kalkulation an das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Kostenminimierung gebunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A) dem 1. Vorsitzenden,
 - B) dem 2. Vorsitzenden,
 - C) dem 1. Beisitzer,
 - D) dem 2. Beisitzer,
 - E) dem 3. Beisitzer,
 - F) dem Schatzmeister,
 - G) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Die Vorstandsämter F (Schatzmeister) und G (Schriftführer) können von einem Beisitzer mit übernommen werden.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Einer der beiden Vertretungsberechtigten muss der erste oder der zweite Vorsitzende sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB Abs. 2 vertreten durch die Vorstandsmitglieder gem. § 9.1. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr und verwaltet die inneren Angelegenheiten des Vereins.
5. Dem Vorstand obliegt die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsmitglieder.
6. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden. Der 1. oder 2. Vorsitzende sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Außerdem kann der Vorstand Aufgaben wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen aller Art, Verwaltungs- oder sonstigen Tätigkeiten auf Mitglieder des Vereins übertragen, die sich hierfür freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, als kommissarischen Nachfolger zu bestimmen, der die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahlperiode fortführt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - A) Änderungen der Satzung,
 - B) die Auflösung des Vereins,
 - C) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - D) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - E) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - F) die Festsetzung der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - G) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Geht der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
3. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Kommunikation der Mitglieder untereinander, die Information der Mitglieder seitens des Vorstandes sowie Anträge und Abstimmungen können online über die Webseite des Vereins im geschlossenen Forum erfolgen, der nur Mitgliedern offensteht.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Liquidation noch verbleibende Vermögen des Vereins an „Sea Shepherd Deutschland e. V., Reeder-Bischoff-Straße 18, 28757 Bremen“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.